

**Wahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen**

Die Schöffinnen/Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffinnen/Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von 5 Jahren von einem nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Ausschuss beim Amtsgericht gewählt.

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung vom 21. Juni 2023 beschlossenen Vorschlagslisten für das Landgericht Osnabrück und das Amtsgericht Osnabrück für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 26. Juni – 3. Juli 2023 zu jedermanns Einsicht in der Jugendgerichtshilfe des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück, Dienstgebäude „Haus des Jugendrechts“ Osnabrück, Kollegienwall 28 a/b, 49074 Osnabrück, Zimmer 1 während der Geschäftszeiten von 8.00 – 16.00 Uhr aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Osnabrück, 24. Juni 2023

Stadt Osnabrück

Die Oberbürgermeisterin